

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 9

Pfarrkirchen, 29.04.2021

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021 | 71-73 |
| Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) | 74-75 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde | 76 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74), wird für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 131.159.700 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -130.410.950 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 748.750 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 127.886.300 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -123.024.900 Euro |
| | und einem Saldo von | 4.861.400 Euro |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 9.577.140 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -30.729.100 Euro |
| | und einem Saldo von | -21.151.960 Euro |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 9.000.000 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -6.162.520 Euro |
| | und einem Saldo von | 2.837.480 Euro |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -13.453.080 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.000.000 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

80.463.700 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

64.115.575 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 2.645.779 Euro, das entspricht 4,30 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

| | |
|---|------------------------|
| a) Grundsteuer (A) | 2.057.519 Euro |
| b) Grundsteuer (B) | 10.236.983 Euro |
| c) Gewerbesteuer | 43.994.693 Euro |
| d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden | 56.295.705 Euro |
| e) Umsatzsteuerbeteiligung | 8.259.966 Euro |
| f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 | <u>20.068.485 Euro</u> |

Umlagekraft 2021

140.913.351 Euro

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A | 45,5 v.H. |
| b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B | 45,5 v.H. |
| c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,5 v.H. |
| d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden | 45,5 v.H. |
| e) Umsatzsteuerbeteiligung | 45,5 v.H. |
| f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 | 45,5 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.04.2021, Nr.12-1512.277-1-4 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 29.04.2021 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 28.04.2021
Landkreis Rottal-Inn

(Siegel)

Michael Fahmüller
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Migalesku, Todor
letzte bekannte Anschrift: Str. Jean Bart Nr. 5A Bl. 5A Sc.A Ap.89, Jud. SV Mun. Suceava,
Rumänien

Bescheide vom: 19.03.2021 und 28.04.2021

Betreff: Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-565/Migalesku-FB

Für die vorbezeichnete Person sind zwei Bescheide unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Die o. g. Schriftstücke werden hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Die Bescheide gelten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 28.04.2021

Birneder

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Bitca, Viorel
letzte bekannte Anschrift: Bularga 13, Etage 2, App. 30, Iasi, Rumänien

Bescheide vom: 08.04.2021 und 28.04.2021

Betreff: Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-565/Bitca-FB

Für die vorbezeichnete Person sind zwei Bescheide unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Die o. g. Schriftstücke werden hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Die Bescheide gelten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 28.04.2021

Birneder

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat in ihrer Sitzung am 15.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 27.04.2021 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn werden zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 03.05. bis 14.05.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Simbach am Inn, 28.04.2021

gez.

K. Schmid

1.Vorsitzender